

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0004-IX/2018

Wien, 13.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 859/J der Abgeordneten Elisabeth Feichtinger betreffend Falltiere** wie folgt:

Zu Frage 1:

Folgende Falltierzahlen wurden für die Jahre 2010 bis 2017 von den Bundesländern meinem Ministerium gemeldet:

Jahr	Pferde	Rinder >1 Jahr	Schafe/Ziegen >1 Jahr	Schweine > 50 kg
2010	3963	24425	24491	124106
2011	3973	23842	25804	118830
2012	3943	25061	25536	121093
2013	4283	24730	26336	115869
2014	4269	24291	25974	108927
2015	4497	24003	27089	114914
2016	4464	25047	25284	112083
2017	5137	25465	30468	116710

Kleinere Tiere werden üblicherweise nicht einzeln von den Tierhaltern abgeholt, sondern über sogenannte Gemeindetonnen abgeliefert und gesammelt. Die Gewichtsobergrenzen für die Abgabe in Gemeindetonnen sind in den Bundesländern, in deren Zuständigkeitsbereich auch die Organisation der Sammlung der Tierkörper liegt (siehe § 12 Abs. 1 Tiermaterialien-gesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF), unterschiedlich festgelegt. Daher liegen mir hierzu keine bundesweiten Stückzahlen vor.

Die Datenerfassung enthält keine Angaben über die Betriebsweise (biologisch oder konventionell) oder Betriebsgröße des Herkunftsbetriebes der Falltiere.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es erfolgt keine systematische Untersuchung oder Obduktion der Kadaver. Einzelne Tierkörper werden aus besonderem Anlass, wie beispielsweise zur Abklärung eines Seuchenverdachts oder auf Wunsch des Tierbesitzers (z.B. um Versicherungsansprüche geltend zu machen) seziiert, um die Todesursache festzustellen. Für eine systematische Sektion aller Falltiere gibt es keine rechtliche Grundlage und würde, wie auch die zentrale Sammlung diesbezüglicher Daten, einen nicht zu rechtfertigenden (Verwaltungs-)Aufwand darstellen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Meinem Ministerium liegen keine Daten vor.

Als generelle Anmerkung darf hierzu Folgendes erläutert werden: Falltiere sind tote Tiere, die auf anderem Weg als durch Schlachtung gestorben sind. Darunter befinden sich Totgeburten, verunfallte Tiere, Tiere, die wegen einer Krankheit sterben, wie auch notgetötete oder eingeschlaferte Tiere. Details über die Todesursachen werden meinem Ministerium als der Zentralbehörde nicht gemeldet.

Eine Ausnahme stellt die Tötung auf behördliche Anordnung im Seuchenfall dar, wo für den fraglichen Zeitraum folgende Daten vorliegen: 2.700 Stück Geflügel im Jahr 2015.

Zu Frage 8:

Gemäß § 12 Tiermaterialengesetz können durch Verordnung des Landeshauptmanns kostendeckende Entgelte für die Einsammlung, Ablieferung und unschädliche Entsorgung der Tierkörper festgelegt werden. Auf dieser Grundlage wurden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Modelle zur Kostentragung festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

